

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 1389/2018
Datum RR-Sitzung: 19. Dezember 2018
Direktion: Gesundheits- und Fürsorgedirektion
Geschäftsnummer: 2014.GEF.12007
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Einnahmeverzicht Unterhaltspauschale geschützte Anlagen

1 Gegenstand

Einnahmeverzicht bezüglich der Doppelzahlungen des jährlichen pauschalen Unterhaltsbeitrags zur Sicherstellung der Betriebsbereitschaft von geschützten Anlagen für den Fall bewaffneter Konflikte durch die Polizei- und Militärdirektion (POM) sowie die Gesundheits- und Fürsorgedirektion (GEF) für die Jahre 2007 bis 2013.

2 Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG;), Artikel 31 Absatz 2 Buchstabe d, 42 Absatz 3 Buchstabe d, 46, 48 Absatz 1, 49 und 50
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV), Artikel 136, 148 und 152
- Staatsbeitragsgesetz vom 16. September 1992 (StBG; BSG 641.1), Artikel 23
- Spitalversorgungsgesetz vom 13. Juni 2013 (SpVG), Artikel 66
- Kantonales Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz vom 19. März 2017 (KBZG), Artikel 31 Absatz 3
- Zivilschutzverordnung vom 5. Dezember 2003 (ZSV), Artikel 31
- Organisationsverordnung vom 29. November 2000 (OrV GEF), Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe g

3 Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Neue einmalige Ausgabe (Einnahmeverzicht); Artikel 31, 46 und 48 Absatz 1 FLG

4 Massgebende Kreditsumme

CHF 832'300

5 Auswirkungen auf Finanzbuchhaltung, Kosten- und Leistungsrechnung

Der Einnahmeverzicht wirkt sich im Produkt Akutsomatik aus.

6 Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Kreis SPA/KAZA (Funktionsbereich SPA)

Beiträge von öffentlichen Unternehmungen (Konto 463400)



Produkt 910501 Akutsomatik
Rechnungsjahr 2018

7 Begründung

Das Spitalamt (SPA) hat, in Vertretung des Kantonsarztes (KAZA), ab dem Jahr 2006 die Pflicht zur Sicherstellung der Betriebsbereitschaft sowie die Modalitäten der Finanzierung der geschützten sanitätsdienstlichen Einrichtungen (vormals geschützte Operationsstellen GOPS) in die Leistungsverträge mit den Regionalen Spitalzentren aufgenommen.

Entgegen den Vertragsbestimmungen, wurden die Unterhaltsbeiträge für die geschützten sanitätsdienstlichen Einrichtungen für die Jahre 2007 bis 2013 durch das SPA an deren Eigentümer entrichtet. Die Leistungserbringer haben die Unterhaltsbeiträge jedoch bereits ordnungsgemäss durch die POM erhalten, welche die Beiträge als Intermediär des Eidgenössischen Departements für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) an die Betriebe weiterleitet.

Da die Eigentümer der geschützten sanitätsdienstlichen Einrichtungen während sieben Jahren unverschuldet doppelt für deren Unterhalt entschädigt wurden und eine Rückzahlung nach mitunter zehn Jahren nicht zumutbar ist, wird mittels vorliegendem formalisiertem Kreditbeschluss auf die Rückforderung verzichtet.

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
Auer



Beilage

- Vortrag